

Kurzstellungnahme zum Referentenentwurf des “Gesetz zur Förderung von Mieterstrom”



30.03.2017

Kurzstellungnahme des VDMA Fachverband Power Systems zum Referentenentwurf des “Gesetz zur Förderung von Mieterstrom”

VDMA Power Systems (im nachfolgenden kurz VDMA) vertritt die Hersteller von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen, Motorenanlagen, thermischen Turbinen und Kraftwerken, von Windenergie-, Bioenergie- und Wasserkraftanlagen. Als VDMA beteiligen wir uns intensiv an der Diskussion zur Neugestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen im Energiebereich unter anderem durch die Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen der Plattform Strommarkt.

Wir begrüßen die grundlegende Verständigung innerhalb der Bundesregierung eine Klärung der Förderung von Mieterstrom noch in dieser Legislaturperiode herbeizuführen. Angesichts der Komplexität des Themas, insbesondere auch aufgrund der hiermit in Beziehung stehenden Fragen der messtechnischen Erfassung, benötigt eine ernsthafte Verbandsbeteiligung jedoch ausreichend Zeit, um in einem Prozess mit den Mitgliedsunternehmen eine abgestimmte Branchenposition festzulegen. Die vorliegende Stellungnahme kann deshalb vor dem Hintergrund der kurzen Fristsetzung zunächst nur eine erste Einschätzung zu den für die Hersteller im VDMA wichtigsten Punkten geben. Wir werden ggf. noch tiefergehende Betrachtungen bzw. weitere Vorschläge im weiteren Verlauf des Prozesses einbringen.

Technologieoffenheit

Für den VDMA spielt die Frage der Technologieoffenheit bei der Neugestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle. Durch Technologieoffenheit werden Kostensenkungspotenziale erschlossen und der Ausschluss ggf. in Zukunft noch in den Markt kommender Technologien vermieden. Insofern bewerten wir es als kritisch, dass der vorliegende Referentenentwurf einseitig auf den in Solaranlagen erzeugten Strom abzielt. In der Gesetzesbegründung wird dies damit begründet, dass im KWKG bereits eine Förderung des eigenverbrauchten Stroms geregelt ist und insofern eine Gleichstellung gegeben ist. **Dabei wird allerdings verkannt, dass bei der KWK-Anlage im Vergleich zu Solaranlagen wesentlich kürzere Förderdauern hinterlegt sind. (Nur 60.000 Bh bzw. 30.000 Bh bei Anlagen über 50 kW im Vergleich zu 20 Jahren bei Solaranlagen.)**

Hieraus ergibt sich eine deutliche Benachteiligung der KWK.

Entbürokratisierung durch Vermeidung von Doppelmeldungen

Wir begrüßen es sehr, dass die insbesondere für kleine Anlagen kritischen bürokratischen Prozesse vereinfacht werden. Der Entfall von inhaltsgleichen Doppelmeldungen an Netzbetreiber und Bundesnetzagentur durch die Streichung der entsprechenden Meldefrist an die Bundesnetzagentur in § 76 EEG ist ein erster Schritt. Er genügt aber nicht, da für reine Eigenversorger eine weitere Doppelmeldung unverändert besteht.

Bei allen Fällen, in denen aus einer Anlage nur Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung vorliegt, ist die Differenz zwischen Erzeugungszähler und Rückspeisezähler der Eigenverbrauch. Wenn dies einmal dargelegt wurde, wünscht die überwiegenden Anzahl der Netzbetreiber auch keine gesonderte zusätzliche Meldung durch den Anlagenbetreiber. Zur weiteren Vereinfachung ist noch eine Klarstellung erforderlich, dass die Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber als erfüllt zu betrachten sind, wenn die Zählerstände rechtzeitig gemeldet wurden.

Ergänzend ist in § 76 deshalb aufzunehmen:

Sofern sich aus der Differenz zwischen Erzeugungs- und Rückspeisezähler der Eigenverbrauch ergibt, gilt die Meldung als erfüllt, wenn die Zählerstände bis zum 28.02. des Folgejahres übermittelt wurden.

Ansprechpartner:

Gerd Krieger
Stellv. Geschäftsführer
VDMA Power Systems
Tel.: +49 69 6603-15541
Email: gerd.krieger@vdma.org